

Verhältnisse, das Verfahren in den Deputationen, betreffen; nach außen kann die Bürgerschaft ihren Ausschüssen nicht die Stellung von Deputationen beilegen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich, auch nicht für andere Mitglieder der Bürgerschaft.<sup>1)</sup> Nur die Senatskommissare und die ihnen etwa beigeordneten Personen sind berechtigt, an den Verhandlungen des Ausschusses, an welchen der Gegenstand ihrer kommissarischen Vertretung verwiesen ist, teilzunehmen; eine Verpflichtung hierzu entsprechend der Verpflichtung des Senats, auf Verlangen der Bürgerschaft sich in den Plenarsitzungen kommissarisch vertreten zu lassen, besteht nach dem Gesetz nicht (Bürgerchaftsgesetz § 22). Nichtstimmen können die ausweisenden Senatskommissare nicht.

### III. Kapitel:

## Gemeinschaftliche Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft.

### A. Umfang des gemeinschaftlichen Wirkungskreises.

#### § 28.

Die gemeinschaftliche Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft erstreckt sich auf alle Zweige der Staatstätigkeit, soweit nicht ein Gebiet dem Senat allein ausdrücklich vorbehalten ist oder ihm kraft seiner Eigenschaft als Inhaber der vollziehenden Gewalt das Recht zum Alleinhandeln zusteht.

Die Verfassung zählt in § 58 die hauptsächlichsten Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit auf. Es entspricht nur dem Grundsatze, daß das Zusammenwirken von Senat und Bürgerschaft alles staatliche Leben in seiner ganzen Mannigfaltigkeit umfassen soll, wenn die Aufzählung im Eingang als nicht erschöpfend bezeichnet

<sup>1)</sup> Anders im Reichstag, Weich. O. § 27. In Hamburg hat der Präsident das Recht, allen Ausschüssen beizusitzen, ebenso kann ein Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, in einer Sitzung seinen Antrag begründen, Weich. O. § 21.